



VERFÜGUNG

vom 28. Mai 2003

Rafz. Nutzungsplanung (Teilrevision Zonenplan)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3988/1993 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Rafz genehmigt. Am 17. Februar 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Rafz die Zuweisung des überbauten Teils des Grundstückes Kat.-Nr. 6068 in die Wohnzone W1. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. April 2003 und des Bezirksrates Bülach vom 28. März 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Am 9. April 2003 ersucht der Gemeinderat Rafz um Genehmigung der Vorlage.

Das Grundstück Kat.-Nr. 6068 ist im kantonalen Siedlungs- und Landschaftsplan als Landwirtschaftsgebiet bezeichnet und ist gemäss Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen (BDV 771/1998) der Landwirtschaftszone zugewiesen. Es grenzt an die rechtskräftige Wohnzone W1 an. Die Einzonung des engumgrenzten, überbauten Teils des Grundstückes Kat.-Nr. 6068 kann als untergeordnete Abweichung im Sinne von § 16 PBG betrachtet werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Rafz am 17. Februar 2003 beschlossene Einzonung des überbauten Teils von Kat.-Nr. 6068 in die Wohnzone W1 wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Rafz wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz (unter Beilage von einem Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 28. Mai 2003
030829/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

A. Zimmerhald